

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

5. Stück vom Jahre 1898.

Inhalt: Nr. 40. Kirchengesetz, einige Bestimmungen bezüglich der Ausübung des Kirchenpatronats und der Kollatur über kirchliche Aemter betr. S. 51. — Nr. 41. Gesetz, das vorerwähnte Kirchengesetz betr. S. 54. — Nr. 42. Bekanntmachung, die Seelsorge im katholischen Pfarrbezirke zu Plauen i. V. betr. S. 55. — Nr. 43. Bekanntmachung, einige Abänderungen der Hofrangsordnung betr. S. 56. — Nr. 44. Landtagsabschied für die Ständeversammlung der Jahre 1897 und 1898. S. 56. — Nr. 45. Finanzgesetz auf die Jahre 1898 und 1899. S. 61. — Nr. 46. Verordnung, betr. Pensionsangelegenheiten der Hinterbliebenen von Unterbeamten der Militärverwaltung, sowie von Militärpersonen. S. 63. — Nr. 47. Bekanntmachung, die Uebertragung von Eisenbahnbauten an die Generaldirektion der Staatseisenbahnen betr. S. 70. — Nr. 48. Verordnung, die Staatshochbauverwaltung betr. S. 70. — Nr. 49. Bekanntmachung, die Ernennung von Kommissaren für den Bau mehrerer Eisenbahnen betr. S. 72. — Nr. 50. Gesetz, den Ertrag von Wildschaden und die Rechtsfähigkeit der Jagdgenossenschaft betr. S. 73. — Nr. 51. Verordnung, die staatsgesetzliche Genehmigung des Kirchengesetzes vom 8. Dezember 1896 über das Besetzungsverfahren bei geistlichen Stellen betr. S. 76. — Nr. 52. Verordnung, die Wiederaufrichtung der Eparchie Auerbach betr. S. 76. — Nr. 53. Verordnung, die Gebühren für Erhebung der Einkommensteuer zc. in den Jahren 1898 und 1899 betr. S. 77. — Nr. 54. Verordnung, die Abänderung der Verordnung zu Ausführung der Pensionsgesetze für die evangelisch-lutherischen Geistlichen zc. betr. S. 78. — Nr. 55. Kirchengesetz, die Dauer des Gnadengenußes der Hinterlassenen der evangelisch-lutherischen Geistlichen betr. S. 79. — Nr. 56. Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zur Erbauung der Altenhain-Seelingstädter Eisenbahn betr. S. 80. — Nr. 57. Bekanntmachung, die Einführung des Kirchengesetzes wegen des Besetzungsverfahrens bei geistlichen Stellen vom 8. Dezember 1896 in der Oberlausitz betr. S. 81. — Nr. 58. Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 28. April 1898, einige Bestimmungen bezüglich der Ausübung des Kirchenpatronats und der Kollatur über kirchliche Aemter betr. S. 82. — Nr. 59. Bekanntmachung, die Einführung des vorerwähnten Kirchengesetzes in der Oberlausitz betr. S. 83. — Nr. 60. Gesetz, die Aufnahme einer 3prozentigen Rentenanleihe betr. S. 84.

Nr. 40. Kirchengesetz,

einige Bestimmungen bezüglich der Ausübung des Kirchenpatronats
und der Kollatur über kirchliche Aemter betreffend;

vom 28. April 1898.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister verordnen mit Zustimmung der Evangelisch-lutherischen Landessynode wie folgt:

- § 1. Das Kirchenpatronat kann nicht ausgeübt werden von oder durch Personen,
1. welche weder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche, noch einer evangelisch-reformirten öffentlichen Kirchengemeinde, noch der römisch-katholischen Kirche angehören;

Ausgegeben zu Dresden den 23. Juni 1898.

11



2. welche vom Evangelisch-lutherischen Landesconsistorium wegen Simonie des Kirchenpatronats verlustig erklärt oder wegen Verdachts der Simonie während der deshalb anhängigen Erörterungen der Ausübung des Kirchenpatronats einstweilen enthoben sind;
3. welche sich wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das nach den Strafgesetzen die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann oder muß, in Untersuchung befinden, oder welche zu Zuchthaus oder neben einer Gefängnißstrafe zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt sind, letzterenfalls auf die Dauer dieses Verlustes;
4. welche kraft eigener Erklärung vom evangelisch-lutherischen oder vom reformirten Bekenntnisse zur römisch-katholischen Kirche oder vom evangelisch-lutherischen zum reformirten Bekenntnisse übergetreten sind;
5. welchen das Evangelisch-lutherische Landesconsistorium die Ausübung des Patronats entzogen hat, weil sie durch ihr Verhalten ein mit der Würde des Patronats nicht zu vereinbarendes öffentliches Aergerniß gegeben haben;
6. gegen welche das Konkursverfahren eröffnet ist, so lange dieses dauert.

Auf Personen, welche außerhalb des Königreichs Sachsen wohnen, findet die Bestimmung der Ziffer 1 sinngemäß Anwendung.

Die Bestimmung der Ziffer 4 findet auch dann Anwendung, wenn der Uebertritt außerhalb des Königreichs Sachsen erfolgt oder durch einen zunächst vorgenommenen Austritt aus der Kirche vermittelt ist. Dagegen gelangt sie außer Wirksamkeit, wenn der Aus- oder Uebergetretene zu der von ihm verlassenen Religionsgesellschaft zurück- oder in eine Evangelisch-lutherische Landeskirche eintritt.

§ 2. Das Kirchenpatronat kann ferner nicht ausgeübt werden, so lange das Grundstück, mit welchem es verbunden ist,

- a) ganz oder theilweise der Zwangsverwaltung oder dem gerichtlichen Zwangsversteigerungsverfahren unterliegt, oder
- b) im Besitze einer ausschließlich oder überwiegend Erwerbs- oder sonstige wirtschaftliche Zwecke verfolgenden Stiftung, Vermögensmasse, Gesellschaft oder Genossenschaft sich befindet.

Es macht keinen Unterschied, ob die Stiftung, Vermögensmasse, Gesellschaft oder Genossenschaft juristische Persönlichkeit hat oder nicht.

Auf solche Fälle gemeinsamen Eigenthums oder Besizes Zweier oder Mehrerer am Patronatgute, in welchen die Gemeinschaft nicht auf einem Gesellschafts- oder Genossenschaftsverhältnisse beruht, findet das zu b Bestimmte nicht Anwendung.

§ 3. In den Fällen der §§ 1 und 2 kann das Patronat künftig auch nicht durch Beauftragte oder sonstige Vertreter ausgeübt werden. In soweit solche jedoch in einzelnen Fällen mit ausdrücklicher Genehmigung des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums schon bisher bestellt waren, hat es hierbei bis zur Erledigung des ihnen erteilten Auftrags zu bewenden.

Patronatrechte, welche Stiftungen, Vermögensmassen, Gesellschaften oder Genossenschaften der in § 2 unter b bezeichneten Art bereits vor Erlass dieses Gesetzes erworben haben, können durch Beauftragte nach Maßgabe von § 6 ausgeübt werden.

§ 4. In den Fällen der gesetzlichen Vertretung des Kirchenpatrons nach bürgerlichem Recht wird das Patronat, soweit dies nach § 3 zulässig ist, durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Ehefrauen können sich bei der Ausübung des Patronats durch ihre Ehemänner vertreten lassen.

Jedenfalls wird jedoch vorausgesetzt, daß die Vertreter hierzu nach § 1 befähigt sind.

§ 5. Steht die Ausübung des Kirchenpatronats einer Gemeindebehörde oder einem sonstigen Kollegium zu, so haben diejenigen Mitglieder, welche zur persönlichen Ausübung eines Kirchenpatronats nach § 1 nicht geeignet sind, sich der Theilnahme an der Ausübung des Patronats, insbesondere an der hierauf bezüglichen Berathung und Beschlußfassung zu enthalten.

Streitigkeiten, welche hierüber entstehen, sind von dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium zu entscheiden.

§ 6. Beauftragte können das Kirchenpatronat nur ausüben, wenn zuvor ihre Beauftragung dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium angezeigt und von diesem über die Annahme der Anzeige eine Bestätigung erteilt ist.

Die Annahme der Anzeige ist insbesondere dann abzulehnen, wenn der Angemeldete der Evangelisch-lutherischen Landeskirche nicht angehört oder einer der im § 1 angegebenen Behinderungsgründe auf ihn Anwendung findet. Stellen sich gegen die Person des Beauftragten nachträglich Bedenken heraus, so kann die Bestätigung widerrufen werden.

§ 7. Die Bestimmungen des § 5 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 (G.= u. V.=Bl. S. 204 flg.) werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

§ 8. Findet auf den Kirchenpatron eine der Bestimmungen in § 1 Ziffer 1, 2, 3, 4 oder 5 Anwendung, so ruhen in Bezug auf ihn die mit dem Kirchenpatronate verbundenen kirchlichen Ehrenrechte der Fürbitte im allgemeinen Kirchengebet und des Trauerläutens.

§ 9. So lange ein Kirchenpatronat weder vom Inhaber, noch durch dessen Vertreter, noch durch einen Beauftragten ausgeübt werden kann, steht die Ausübung dem Evangelisch-lutherischen Landesconsistorium zu.

§ 10. Ist der Aufenthalt des Kirchenpatrons unbekannt oder hält sich derselbe außerhalb des Deutschen Reichs auf, ohne einen zur Annahme von Zustellungen bevollmächtigten Vertreter im Inlande zu haben, so übt das Evangelisch-lutherische Landesconsistorium das Kirchenpatronat aus.

§ 11. Was in den §§ 1 bis 10 vom Kirchenpatronate und vom Kirchenpatron gesagt ist, bezieht sich auch auf solche Kollaturen über kirchliche Aemter, welche gesondert vom Kirchenpatronate vorkommen, und auf ihre Inhaber.

§ 12. Ueber die Einführung dieses Kirchengesetzes in der Oberlausitz bleibt besondere Bekanntmachung vorbehalten.

Dresden, am 28. April 1898.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.



Schurig.
v. Mehsch.
v. Seydewitz.
v. Wagdorf.

Nr. 41. Gesetz,

das Kirchengesetz wegen Ausübung des Kirchenpatronats und der Kollatur über kirchliche Aemter betreffend;

vom 2. Mai 1898.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

verordnen unter Zustimmung Unserer getreuen Stände:

Das Kirchengesetz vom 28. April 1898, einige Bestimmungen bezüglich der Ausübung des Kirchenpatronats und der Kollatur über kirchliche Aemter betreffend, wird, insofern es das Gebiet der Staatsgesetzgebung berührt, hierdurch genehmigt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königlichcs Siegel heiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 2. Mai 1898.



Albert.

Paul von Seydewitz.

Nr. 42. Bekanntmachung,

die Seelsorge im katholischen Pfarrbezirke zu Plauen i. V. betreffend;

vom 29. April 1898.

Vom 1. Juli dieses Jahres ab wird, unbeschadet des Fortbestandes des katholischen Pfarrbezirks zu Plauen i. V. in dem bisherigen, durch die Bekanntmachung vom 1. Juli 1892 (G. u. V.-Bl. S. 284) geordneten Umfange, die unmittelbare Pastorirung der in den evangelisch=lutherischen Parochien

Auerbach, Bergen, Falkenstein, Trfersgrün, Lengensfeld, Limbach, Mhlau, Nezhchau, Neumark, Plohn mit Röhrenbach, Reichenbach, Rodewisch, Rothenkirchen mit Wernesgrün, Treuen, Werda und Waldkirchen

wohnhafien Katholiken durch den dem katholischen Pfarramt zu Plauen unterstellten katholischen Hilfsgeistlichen in

Reichenbach

erfolgen, was andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß insoweit die Bekanntmachung vom 1. Juli 1892 abgeändert wird.

Dresden, am 29. April 1898.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

v. Seydewitz.

v. Weld.

Nr. 43. Bekanntmachung,

einige Abänderungen der Hofrangordnung vom 21. August 1862 betreffend;

vom 13. Mai 1898.

Seine Majestät der König haben zu den nachstehenden Modifikationen der Hofrangordnung die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht. Hiernach sind:

- a) in Klasse III Abstufung 4 „die Geheimen Bauräthe“ und „die Geheimen Berg-
räthe“,
- b) in der Bemerkung NB. zu dieser Abstufung die „Geheimen Bauräthe“,
- c) in Klasse III Abstufung 9 „die Oberbauräthe“ und „die Oberforstmeister, denen
für ihre Person der Rang in Klasse III verliehen ist“

sowie

d) in Klasse IV Abstufung 1 „die Finanz- und Bauräthe“
neu eingereiht, dagegen

- e) in Klasse IV Abstufung 1 „die Oberbauräthe, welche dem Finanzministerium bei-
gegeben sind“

und

f) in Klasse IV Abstufung 4 „die Titular-Oberbauräthe“
in Wegfall gebracht worden.

Dresden, den 13. Mai 1898.

Finanz-Ministerium.

v. Watzdorf.

Wunderlich.

Nr. 44. Landtagsabschied

für die Ständeversammlung der Jahre 1897 und 1898;

vom 20. Mai 1898.

WM, Albert, von G D L G S Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Bei dem Schlusse des von Uns nach § 115 der Verfassungsurkunde zusammen-
berufenen siebentzwanzigsten ordentlichen Landtags eröffnen Wir, der Zusage

in § 119 der Verfassungsurkunde entsprechend, den getreuen Ständen Unsere Entschliefungen und Erklärungen in Bezug auf die ständischen Berathungen des gegenwärtigen Landtags in Folgendem:

Was

I. die Vorlagen an die getreuen Stände

anlangt, so sind sie zum Theil

A. als erledigt zu erachten,

und zwar:

- a) durch den, den ständischen Anträgen gemäß erfolgten Erlaß der betreffenden Gesetze und Verordnungen.

Namentlich ist dies geschehen:

1. wegen der provisorischen Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1898, durch das Gesetz vom 8. Dezember 1897,

2. wegen der dormaligen Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden, durch die, der Ständischen Schrift vom 30. November 1897 entsprechend erlassene Bekanntmachung vom 8. Dezember 1897,

3. wegen eines Nachtrags zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1896 und 1897 vom 27. März 1896, durch das Gesetz vom 22. Januar 1898,

4. wegen der Umwandlung der als Staatsschuld übernommenen, ursprünglich 4½ prozentigen, jetzt 4 prozentigen Prioritätsanleihe der vormaligen Leipzig = Dresdner Eisenbahnkompagnie vom Jahre 1872 in eine 3½ prozentige Staatsschuld, beziehentlich der Tilgung derselben, durch das Gesetz vom 2. März 1898,

5. wegen einiger Abänderungen des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 25. August 1876 in der Fassung vom 13. Oktober 1886, durch das Gesetz vom 30. März 1898,

6. wegen einer Abänderung des § 7 Absatz 3 der Revidirten Landgemeindeordnung vom 24. April 1873, durch das Gesetz vom 22. April 1898,

7. wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1872, die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, durch das Gesetz vom 3. Mai 1898;

b) durch besonderes Dekret, in welchem Unsere Entschliefungen auf die Erklärungen und Anträge der getreuen Stände bereits ergangen sind:

in Betreff

1. des Staatshaushalts = Etats auf die Jahre 1898 und 1899 durch das Dekret vom 18. laufenden Monats, in dessen Folge das mit den getreuen Ständen vereinbarte Finanzgesetz auf die erwähnten beiden Jahre unverweilt erlassen werden wird,

2. der Bewilligung von 3 Millionen Mark aus Anlaß Unseres 70. Geburtstags und 25jährigen Regierungsjubiläums aus den verfügbaren Beständen des Domänenfonds zur baulichen Verwendung für die königlichen Schlösser und Hofgebäude sowie zu deren Ausstattung nach Unserem freien Ermessen durch das Dekret vom 25. April 1898, nach welchem Wir die Entnahme der bezeichneten Summe aus den verfügbaren Beständen des Domänenfonds genehmigt haben;

c) durch Entgegennahme der ständischen Erklärungen und Anträge:

1. wegen des Rechenschaftsberichts auf die Jahre 1894 und 1895,
2. wegen der mittels Dekrets vom 10. November 1897 in Bezug auf die Einnahmen und Ausgaben bei dem Domänenfonds in den Jahren 1895 und 1896 gegebenen Nachweisungen,
3. wegen des Verkaufs des Hofwaschhausgrundstücks Nr. 5 der Dstraallee und des Malerfaalgrundstücks Nr. 1 des Malergäßchens zu Dresden,
4. wegen der mit Dekret vom 18. März 1898 erbetenen Ermächtigung der Staatsregierung, die Ausführungsbestimmungen, die zu den mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896 zusammenhängenden Reichsgesetzen durch Landesgesetz erforderlich sein werden, und die an den Kostengesetzen vom 18. August 1884 und 6. November 1890 sowie an der Kostenordnung für Notare vorzunehmenden Aenderungen einstweilen im Verordnungswege zu erlassen,
5. wegen der Zusammenstellung der von den Amtsgerichten in den Jahren 1893 bis 1896 auf Grund des Gesetzes vom 6. November 1890 eingehobenen Gerichtskosten sowie der bei den Amtsgerichten in denselben Jahren in der nichtstreitigen Rechtspflege vorgekommenen Geschäfte.

B. Vorlagen an die getreuen Stände, rücksichtlich deren es Unserer Entschliezung noch bedarf:

Den ständischen Anträgen entsprechend werden zur Publikation gelangen:

1. die Gesetze, die Errichtung von Amtsgerichten in Jöhstadt und in Aue betreffend,
2. das Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch von demselben Tage betreffend,
3. das Gesetz zur Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes und des Gesetzes vom 18. März 1887, die theilweise Abänderung und Ergänzung des Allgemeinen Berggesetzes betreffend,
4. das Gesetz, den Ersatz von Wildschaden und die Rechtsfähigkeit der Jagdgenossenschaft betreffend,

5. das Gesetz, die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend,

6. das Gesetz, die staatliche Schlachtviehversicherung betreffend,

7. das Gesetz, einige Abänderungen der Revidirten Gesindeordnung für das Königreich Sachsen vom 2. Mai 1892 betreffend,

8. das Gesetz, die Abänderung des Gesetzes über das Vereins- und Versammlungsrecht vom 22. November 1850 betreffend,

9. das Gesetz wegen Aufhebung der Kautionspflicht der Staatsdiener,

10. das Gesetz, das Kirchengesetz wegen Ausübung des Kirchenpatronats und der Kollatur über kirchliche Aemter betreffend,

11. das Gesetz, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen und die Gewährung von Staatsbeihilfen zu den Alterszulagen derselben betreffend,

12. das Gesetz, die Aufnahme einer 3 prozentigen Rentenanleihe betreffend,

13. das Gesetz, die Abänderung des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 betreffend.

14. Von der ständischen Ermächtigung zur Aufnahme von Geistlichen der inneren Mission in die allgemeinen geistlichen Pensionskassen, sowie

15. zum Erlaß einer Verordnung wegen staatsgesetzlicher Genehmigung des Kirchengesetzes vom 8. Dezember 1896, das Besetzungsverfahren bei geistlichen Stellen betreffend, wird Gebrauch gemacht werden.

16. Zu den Erklärungen der getreuen Stände auf die Dekrete, welche den Bau mehrerer Nebenbahnen und beziehentlich mehrere Eisenbahnangelegenheiten betreffen, geben Wir Unsere Zustimmung und werden das zur Ausführung Erforderliche anordnen.

Was ferner die von den getreuen Ständen an Uns gebrachten

II. Anträge, Beschwerden und Petitionen

anlangt, so werden

1. die Petitionen wegen Errichtung von Amtsgerichten in Röttha und in Wilkau sowie die Petition der Stadtvertretung von Crimmitschau wegen Vornahme eines Erweiterungsbaues am dortigen Gerichtsgebäude in Erwägung gezogen werden.

2. Dem mittels Ständischer Schrift vom 4. April dieses Jahres an Unsere Regierung gebrachten Antrage auf Neubearbeitung des Baugesetzes vom 6. Juli 1863 und der Baupolizeiordnungen für Städte und Dörfer vom 27. Februar 1869 im Wege der Gesetzgebung wird entsprochen werden.

Hierbei werden auch die Petitionen der Vertrauenspersonen der baugewerblichen Arbeiter, soweit sie sich auf den Schutz von Gesundheit und Sittlichkeit der Bauarbeiter beziehen, sowie der Gemeinde Eich und Genossen um Abänderung beziehentlich Aufhebung einiger bau- und forstpolizeilicher Vorschriften geeignete Berücksichtigung finden.

Auch wird

3. von der Ermächtigung, zur Beschaffung von Material für Beurtheilung der Wirkungen von Maßregeln zur Bekämpfung der Tuberkulose der Kinder eine Anzahl Ställe nach Uebereinkunft mit Landwirthen einer den Bestimmungen des vorgelegenen Gesetzentwurfs entsprechenden ausgiebigen Kontrolle zu unterstellen, Gebrauch, über die hierbei gewonnenen Resultate aber, nach Befinden unter Vorlegung eines diese Ergebnisse berücksichtigenden neuen Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung der Tuberkulose der Kinder, einem der nächsten Landtage Mittheilung gemacht werden.

4. Den mittels der Ständischen Schrift vom 11. Januar 1898 an Unsere Regierung gelangten Anträgen, im Bundesrathe dahin zu wirken, daß die gemischten Privattransitlager, insoweit sie nicht dem Transitverkehre dienen, sondern für den Inlandsverkehr ausgenutzt werden, aufgehoben und Zollkredite für Getreide beseitigt werden, sowie daß die Ausführvergütung für Mühlenprodukte dem thatsächlichen Ausbeuteverhältnisse möglichst angepaßt werde, ist durch entsprechende Instruktion an den Bundesrathsbevollmächtigten Folge gegeben worden.

Endlich wird auch

5. dem Antrage der getreuen Stände, bei der Veräußerung von Grundstücken, deren Erlös in den Domänenfonds zu fließen hat, unter gewissen Voraussetzungen die Genehmigung der Stände vorzubehalten, entsprochen werden.

Was die sonst noch von den getreuen Ständen gefaßten Beschlüsse anlangt, so behalten Wir Uns vor, solche in weitere Erwägung zu nehmen und nach Befinden das Erforderliche darauf zu verfügen.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beizugehen und haben zu Urkund alles dessen gegenwärtigen, in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufzunehmenden Landtagsabschied eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 20. Mai 1898.



Albert.

Heinrich Rudolph Schurig.

Carl Georg Levin von Metzsch.

Carl Paul Edler von der Planitz.

Kurt Damm Paul von Seydewitz.

Werner Rudolf Heinrich von Waszdorf.

Nr. 45. Finanzgesetz

auf die Jahre 1898 und 1899;

vom 18. Mai 1898.

WM, Albert, von **GOTTES** Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

finden Uns mit Zustimmung Unserer getreuen Stände bewogen, das Finanzgesetz auf die Jahre 1898 und 1899 zu erlassen, wie folgt:

§ 1. Auf Grund des verabschiedeten Staatshaushalts-Etats werden die Ueberschüsse und Zuschüsse des ordentlichen Staatshaushalts für jedes der Jahre 1898 und 1899 auf die Summe von

82 909 955 *M*

festgestellt und wird zu außerordentlichen Staatszwecken für diese beiden Jahre überdies noch ein Gesamtbetrag von

112 971 844 *M*

hiermit ausgesetzt.

§ 2. In jedem der beiden Jahre der Finanzperiode wird den Schulgemeinden ein Theil der Einnahmen an Grundsteuer zur Abminderung der Schullasten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen überwiesen:

- a) Die zu überweisenden Beträge werden für jeden Steuerflurbezirk nach 2 % von jeder der beim Rechnungsabschlusse auf das lehtvorausgegangene Jahr vorhanden gewesenen Steuereinheiten berechnet und jedesmal im Monate August durch die Bezirkssteuereinnahmen an die Steuergemeinden gezahlt, welche dieselben unverkürzt an die Schulgemeinden abzuliefern haben.
- b) Gehören die Grundstücke eines Steuerflurbezirks nicht sämmtlich zu einem und demselben Schulbezirke, so ist die für die Steuergemeinde im ganzen ausfallende Summe unter die betheiligten mehreren Schulgemeinden nach Verhältniß der beim lezten Rechnungsabschlusse über die Grundsteuer vorhanden gewesenen Steuereinheiten der in dem betreffenden Steuerflurbezirke gelegenen grundsteuerpflichtigen Grundstücke ihrer Schulbezirke zu vertheilen.
- c) Empfangsberechtigt für die zur Vertheilung gelangenden Beträge sind die Schulgemeinden der konfessionellen Mehrheit. Daseru innerhalb des Schulbezirks der konfessionellen Mehrheit eine oder mehrere öffentliche Volksschulen für die Angehörigen einer konfessionellen Minderheit bestehen, hat die Schulgemeinde der

konfessionellen Mehrheit einen Theil des erhaltenen Betrags an die Schulgemeinde der konfessionellen Minderheit abzugeben, welcher durch das Zahlenverhältniß bestimmt wird, in dem die, die öffentlichen Volksschulen besuchenden Kinder der Mehrheit und der Minderheit zu Beginn des laufenden Schuljahres zu einander gestanden haben.

- d) Differenzen über die Vertheilung der an die Steuergemeinden gezahlten Summen sind von den Schulaufsichtsbehörden zu entscheiden.

§ 3. Zu Deckung des Aufwandes für den ordentlichen Staatshaushalt und der auf die Spezialkassen gewiesenen Verwaltungs- und sonstigen Ausgaben desselben sind, außer den den Staatskassen im übrigen in Gemäßheit des Staatshaushalts-Etats zugewiesenen Einnahmen, auf jedes der Jahre 1898 und 1899 zu erheben:

- a) die Grundsteuer nach 4 $\%$ von jeder Steuereinheit,
- b) die Einkommensteuer,
- c) die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen,
- d) die Schlachtsteuer, ingleichen die Uebergangsabgabe von vereinsländischem und die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke,
- e) die Erbschaftsteuer,
- f) der Urkundenstempel.

§ 4. Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, die nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder noch aufgehoben werden, bestehen vorschriftsmäßig fort.

§ 5. Die zu außerordentlichen Staatszwecken bewilligte Summe ist, soweit sie nicht aus dem Verwaltungsüberschusse der Finanzperiode 1894/95 gedeckt wird, aus den Beständen des mobilen Staatsvermögens zu entnehmen.

§ 6. Durch das gegenwärtige Gesetz erledigt sich das Gesetz, die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1898 betreffend, vom 8. Dezember 1897 (G. = u. V. = Bl. S. 171).

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanz-Ministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 18. Mai 1898.



Albert.

Werner von Wagdorf.

Nr. 46. Verordnung,

betreffend Pensionsangelegenheiten der Hinterbliebenen von Unterbeamten der Militär-Verwaltung, sowie von Militärpersonen vom Feldwebel zc. abwärts;

vom 20. Mai 1898.

I. Nach der Verordnung des Kriegs-Ministeriums vom 9. August 1895 (G.- u. W.-Bl. S. 84 flg. und Militär-Verordn.-Bl. S. 115 flg.) zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts (R.-G.-Bl. S. 261 flg.), zu den §§ 2 und 3, Punkt 5 haben sich die Hinterbliebenen zur Erlangung des Wittwen- beziehentlich Waisengeldes an die Amtshauptmannschaft, in deren Bezirk der Verstorbene zuletzt gewohnt hat, und in Städten mit der Revidirten Städteordnung an den Stadtrath zu wenden. Diese Behörden haben danach die erforderlichen Anträge vorzubereiten und an die Intendantur des XII. (Königl. Sächs.) Armee-Korps weiter zu geben, auch zweifellos unbegründete Gesuche abzuweisen.

II. Diese Anordnung wird im Einverständniß mit dem Ministerium des Inneren ausgedehnt:

A.

auf die Hinterbliebenen von Militärpersonen vom Feldwebel abwärts, und von unteren Militärbeamten, welche nach den §§ 94 flg. des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen (R.-G.-Bl. S. 275 flg.), und nach § 3 1. Satz des Reichsgesetzes vom 14. Januar 1894, betreffend die Gewährung von Unterstützungen an Invalide aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene (R.-G.-Bl. S. 107 flg.) Anspruch auf die bezeichneten Bewilligungen, Erziehungsbeihilfen und Unterstützungen haben.

Das Gesuch ist der Korps-Intendantur zur weiteren Verfügung vorzulegen, wenn u. A. zwischen dem Ableben des Ehemannes, Vater oder Sohnes zc. und Kriegseinwirkungen ein ursachlicher Zusammenhang gewiß ist oder doch wenigstens mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann.*)

*) Ein hoher Grad der Wahrscheinlichkeit wird in der Regel dann angenommen werden können, wenn bald nach dem Kriege entsprechende Krankheitserscheinungen aufgetreten und durch Zeugenaussagen, sowie durch ärztliche Aeußerungen bestätigt sind.

Die Bezirks-Kommandos werden, wenn es sich um Nachweis über den Gesundheitszustand während

B.

auf die Hinterbliebenen der unter A bezeichneten Militärpersonen und Beamten, welchen ein gesetzlicher Anspruch auf die daselbst angegebenen Bewilligungen, Erziehungsbeihilfen und Unterstützungen um deswillen nicht zur Seite steht, weil der Ehemann, Vater oder Sohn zc. später als ein Jahr nach dem Friedensschluß infolge einer äußeren oder inneren Kriegsdienstbeschädigung gestorben ist, welche aber zu einer Gnadenbewilligung aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds Seiner Majestät des Kaisers in Vortrag gebracht, oder mit einer Unterstützung aus dem Reichs-Invalidenfonds bedacht werden können.

Das Gesuch ist der Korps-Intendantur zur weiteren Verfügung vorzulegen, wenn

- a) zwischen dem Ableben des Ehemannes, Vaters oder Sohnes und einer äußeren oder inneren Kriegsdienstbeschädigung ein ursachlicher Zusammenhang gewiß ist oder doch wenigstens mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann,*)
 - b) besondere Bedürftigkeit
 - c) Würdigkeit
- } vorhanden ist,
- d) (Wittwen und Kinder betreffend) die Eheschließung nicht später als 5 Jahre nach dem Friedensschlusse stattgefunden hat.
(Bei späterer Verheirathung ist das Gesuch nur in ganz besonders dringlichen Fällen vorzulegen.)
 - e) (Eltern und Großeltern betreffend) der Verstorbene, wiewohl nicht der einzige Ernährer im Sinne des Gesetzes, so doch eine wesentliche und nachhaltige Stütze seiner Eltern oder Großeltern thatsächlich gewesen ist und aller Wahrscheinlichkeit nach jetzt, wenn er noch lebte, sein würde.

Gesuche um Weitergewährung von Erziehungsbeihilfen über das gewöhnliche Alter hinaus sind der Korps-Intendantur bei nachgewiesener dringender Bedürftigkeit und sofern es sich um eine, dem Stande des Kindes gemäße Erziehung oder Ausbildung für einen Lebensberuf handelt, vorzulegen.

III. Dem Gesuche nach A und B sind beizufügen:

1. ein Unterstützungsvorschlag nach Anlage A;
2. die Militärpapiere des Verstorbenen;
3. die in der Versorgungsangelegenheit des Verstorbenen ergangenen Akten;

Anlage A.

der Militärdienstzeit und über sonstige militärdienstliche Verhältnisse handelt, auf Ansuchen nach Möglichkeit Unterstützung gewähren.

*) Anmerkung siehe Vorderseite.

4. die Heirathsurkunde, oder wenn Wittwen und Waisen aus mehreren Ehen vorhanden sind, die betreffenden Heirathsurkunden;
5. die standesamtliche Urkunde über das Ableben des Ehemannes und falls die Kinder ihre leibliche Mutter verloren haben, noch die standesamtliche Urkunde über das Ableben der Ehefrau;
6. die standesamtliche Geburtsurkunde für jedes Kind unter 15 Jahren;
7. amtlicher Nachweis, daß keines der Kinder in eine Militär- oder aus Staats- u. Mitteln erhaltene Erziehungs- u. Anstalt aufgenommen ist, oder wenn dies der Fall, Angabe der Anstalt, der Zeit der Aufnahme und des zu entrichtenden Jahresbeitrags.
Als Militär-Erziehungsanstalten gelten in Sachsen: das Kadettenkorps, die Unteroffizierschule und die Unteroffiziersvorschule in Marienberg, sowie die Soldatenknaben-Erziehungsanstalt in Kleinstruppen.
8. die Schriftstücke darüber, daß der Krieg die mittelbare oder unmittelbare Ursache des Ablebens des Ehemannes, Vaters oder Sohnes u. ist (Todtenschein, ärztliche Atteste u.);
9. die sonst noch in der Sache ergangenen Schriftstücke.

IV. Außerdem haben die Amtshauptmannschaften und Stadträthe noch die Gesuche der Hinterbliebenen von Unterbeamten der Militär-Verwaltung, sowie von Unteroffizieren, welche Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld aus der Reichskasse nach den Reichsgesetzen vom 17. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 237 flg.) und 17. Mai 1897 (R.-G.-Bl. S. 455 flg.), beziehentlich auf Wittwen- und Waisenpension aus der königlich Sächsischen Militär-Wittwen- und Waisenkasse haben, entgegenzunehmen und der Korps-Intendantur vorzulegen.

Dem Gesuche sind beizufügen von den vorstehend zu III angegebenen Schriftstücken diejenigen unter Nr. 4, 5, 6 für jedes Kind unter 18 Jahren und Nr. 7, außerdem noch die Geburtsurkunden der Eheleute, wenn die Geburtstage nicht aus der Heirathsurkunde ersichtlich sind und wenn nicht bloß Kinder in Betracht kommen, sowie endlich ein amtlicher Nachweis, daß die Mädchen über 16 Jahre nicht verheirathet sind.

V. Das General-Kommando entscheidet über die Zuständigkeit der Bewilligungen u. nach Abschnitt II A für die Hinterbliebenen derjenigen Kriegstheilnehmer, welche in der sächsischen Armee den betreffenden Feldzug mitgemacht haben. Für die Hinterbliebenen der in Sachsen wohnhaft gewesenen Kriegstheilnehmer, welche in einem preußischen oder jetzt unter preußischer Verwaltung stehenden Truppentheile den betreffenden Feldzug mitgemacht haben, erfolgt diese Entscheidung durch das General-Kommando des V. Armeekorps.

Korps. (Vergl. Armee=Verordn.=Bl. 1898 S. 137). Für die übrigen in Sachsen wohnhaften Hinterbliebenen ist die Vermittelung des Kriegs=Ministeriums herbeizuführen.

VI. Die Korps=Intendantur übernimmt künftighin die Feststellung und Zahlbarmachung der Bewilligungen zc. nach Abschnitt II A, soweit Hinterbliebene sächsischer Kriegstheilnehmer in Betracht kommen.

VII. Die Korps=Intendantur übernimmt künftighin weiter noch die Bewilligung und Anweisung der Wittwen= und Waisengelder aus der Reichskasse, sowie der Wittwen= und Waisenpensionen aus der Königlich Sächsischen Militär=Wittwen= und Waisenkasse für die unter IV bezeichneten Personen.

VIII. Gesuche nach Abschnitt II B unterliegen der EntschlieÙung des Kriegs=Ministeriums und sind vom General=Kommando vorzulegen.

Dresden, den 20. Mai 1898.

Kriegs=Ministerium.

v. d. Planitz.

Buchner.

Unterstützungs-Vorschlag

zu Gunsten der hinterbliebenen Wittve und der Kinder

a) des als Kriegsinvalide anerkannt gewesenen ehemaligen Soldaten und Theilnehmers an dem Kriege von 1870/71

N. N.

b) des als Friedensinvalide anerkannt gewesenen ehemaligen Gefreiten und Theilnehmers an dem Kriege von 1870/71

N. N.

c) des auf Grund des Allerhöchsten Gnadenerlasses vom 22. Juli 1884 berücksichtigt gewesenen ehemaligen Unteroffiziers und Theilnehmers an dem Kriege von 1870/71

N. N.

d) des als Invalide nicht anerkannt gewesenen ehemaligen Kanoniers und Theilnehmers an dem Kriege von 1870/71

N. N.

in, Amtshauptmannschaft

- Anmerkungen: 1. Das Muster ist mit der erforderlichen Aenderung auch für Eltern und Großeltern anzuwenden.
2. In die zur Vorlage kommenden Vorschläge ist für jeden einzelnen Fall der passende Wortlaut aus dem Muster zu nehmen.



Des Verstorbenen			I. Datum a) der letzten Anerkennung als Kriegsinvalide oder als Friedensinvalide, b) der Gnadenbewilligung auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 22. Juli 1884.	Der Tod ist erfolgt am	Verheirathet am
Charge.	Truppentheil.	Vor- und Zuname.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.
			II. Behörde, durch welche die Anerkennung unter Ia erfolgt ist.		
			III. Modalitäten, unter denen die Invalidentätserklärung der betreffenden Militärperson erfolgt ist (z. B. dauernd ganz invalide, dauernd gänzlich erwerbsunfähig und doppelt verstümmelt).		
			IV. War als Invalide nicht anerkannt.		



Der Wittwe		Name und Geburtsdatum der hinterbliebenen Kinder.	Begründung des Vorschlags.
Zu-, Vor- und Eltern=Name.	Wohnsitz.		
7.	8.	9.	10.

- a) Bezüglich des ursächlichen Zusammenhanges zwischen dem Tode des in Spalte 3 Genannten und Kriegseinwirkungen. (Verwundung u. s. w., äußere und innere Beschädigung.)
- b) Bezüglich der Würdigkeit und Bedürftigkeit der in Spalte 7 und 9 Genannten unter eingehender Darlegung der Familien-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Verhältnisse. (Bei Gesuchen nach Abschnitt I A nicht erforderlich.)
- c) Sonstige Angaben.

Die Richtigkeit bescheinigt:

Ort, Datum.

Behörde.

Unterschrift.



Nr. 47. Bekanntmachung,

die Uebertragung von Eisenbahnbauten an die Generaldirektion der
Staatseisenbahnen betreffend;

vom 21. Mai 1898.

Von dem Finanz=Ministerium sind die mit dem Bau der normalspurigen Nebenbahnen
von Chemnitz (Linie Chemnitz = Kieritzsch) nach dem Pleißbachtal und
Obergrüna (Linie Limbach = Wüstenbrand)

und

von Lottengrün nach Theuma

verbundenen Geschäfte

der Generaldirektion der Staatseisenbahnen in Dresden
übertragen worden.

Dresden, am 21. Mai 1898.

Finanz=Ministerium.

v. Wagdorf.

Wunderlich.

Nr. 48. Verordnung,

die Staatshochbauverwaltung betreffend;

vom 22. Mai 1898.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs werden die Bestimmungen
in § 2 der Verordnung, die Staatshochbauverwaltung betreffend, vom 28. November
1882 (G.- u. V.-Bl. S. 259 flg.) vom 1. Juli 1898 ab durch folgende ersetzt:

§ 2. Die Geschäfte der Staatshochbauverwaltung werden von 8 Landbauämtern
besorgt. Jedem derselben steht ein Landbaumeister vor, dem das erforderliche technische
Hilfspersonal zugetheilt wird.

Von diesen Landbauämtern haben 2 den Sitz in Dresden und je eines in Leipzig,
Blauen, Zwickau, Chemnitz, Meißen und Bautzen und es umfaßt

das Landbauamt Dresden I

in Dresden die Gebäude der Sammlungen für Kunst und Wissenschaft und die den Ministerien der Justiz und des Innern unterstellten Gebäude und außerdem den Bezirk der Amtshauptmannschaft Pirna;

das Landbauamt Dresden II

die zum Geschäftsbereich des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts und des Finanz=Ministeriums gehörigen Gebäude und außerdem die Bezirke der Amtshauptmannschaften Dresden=Altstadt und Neustadt, Dippoldiswalde und Freiberg; eine Verschiebung der Vertheilung der in Dresden gelegenen Gebäude zwischen den beiden Dresdner Landbauämtern wird für den Fall des Bedarfs dem Finanz=Ministerium vorbehalten;

das Landbauamt Leipzig

die Stadt Leipzig und die Bezirke der Amtshauptmannschaften Leipzig, Borna und Grimma;

das Landbauamt Plauen i. V.

die Bezirke der Amtshauptmannschaften Plauen, Delitzsch und Auerbach;

das Landbauamt Zwickau

die Bezirke der Amtshauptmannschaften Zwickau, Glauchau und Schwarzenberg;

das Landbauamt Chemnitz

die Bezirke der Amtshauptmannschaften Chemnitz, Rochlitz, Flöha, Annaberg und Marienberg;

das Landbauamt Meissen

die Bezirke der Amtshauptmannschaften Meissen, Dschatz, Großenhain und Döbeln;

das Landbauamt Bautzen

die Bezirke der Amtshauptmannschaften Bautzen, Löbau, Zittau und Kamenz.

Dresden, am 22. Mai 1898.

Finanz=Ministerium.

v. Wagdorf.

Wunderlich.

Nr. 49. Bekanntmachung,

die Ernennung von Kommissaren für den Bau mehrerer Eisenbahnen
betreffend;

vom 25. Mai 1898.

Das Finanz-Ministerium hat die Geschäfte eines Kommissars für den Bau

I.

der normalspurigen Nebenbahn

von Altenhain nach Seelingstädt

dem Mitgliede der Generaldirektion der Staats-Eisenbahnen

Finanzrath E l t e r i c h in Dresden;

II.

der normalspurigen Nebenbahn

von Altenburg nach Langenleuba

dem Mitgliede der Generaldirektion der Staats-Eisenbahnen

Finanzrath K l i n g e r in Dresden

übertragen.

Den genannten Kommissaren ist die Befugniß ertheilt worden, sich in Behinderungsfällen gegenseitig zu vertreten.

Ferner ist

III.

für den Bau einer schmalspurigen elektrisch zu betreibenden Straßenbahn von

Dresden nach Rößschenbroda,

soweit es sich um den Grunderwerb und die damit verbundenen Geschäfte handelt, das Mitglied der Generaldirektion der Staats-Eisenbahnen

Finanzrath E l t e r i c h,

in Bezug auf alle übrigen Geschäfte aber

der Betriebs Telegraphendirektor Dr. Ulbricht in Dresden
als Kommissar bestellt worden.

Dresden, am 25. Mai 1898.

Finanz = Ministerium.

Für den Minister:

Meusel.

Wunderlich.

Nr. 50. Gesetz,

den Ersatz von Wildschaden und die Rechtsfähigkeit der Jagdgenossenschaft
betreffend;

vom 28. Mai 1898.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

verordnen zu Ausführung der Vorschriften in § 835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 in Verbindung mit Artikel 69 bis 72 des Einführungsgesetzes unter Zustimmung Unserer getreuen Stände was folgt:

§ 1. Wildschaden ist nach Maßgabe der Bestimmungen in § 835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der nachfolgenden Vorschriften zu ersetzen.

§ 2. Steht die Ausübung der Jagd einer nach Maßgabe des Gesetzes, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 1. Dezember 1864 (G. = u. V. = Bl. S. 405) gebildeten Jagdgenossenschaft zu, so haftet diese für den Wildschaden.

§ 3. Die Jagdgenossenschaft ist rechtsfähig.

Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft in ihren Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

Ueber die Anerkennung und den Ersatz von Wildschaden findet eine Beschlußfassung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft (§ 16 des Gesetzes, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 1. Dezember 1864) nicht statt.

Hat die Jagdgenossenschaft eine besondere Satzung aufgestellt oder stellt sie später eine solche auf, so bedarf diese der Genehmigung der Amtshauptmannschaft (§ 6).

§ 4. Die in § 10 Absatz 4 des Gesetzes, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 1. Dezember 1864 gedachte Entschädigung ist ohne Berücksichtigung der etwa entstehenden Wildschäden festzusetzen. Der Ersatz des thatsächlich entstandenen Wildschadens richtet sich vielmehr nach den allgemeinen Bestimmungen über Wildschäden.

Lehnt der Besitzer des umschließenden Grundstücks (§ 10, 5 des Gesetzes, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 1. Dezember 1864) die Gewährung der festgestellten Entschädigung ab und kann weder das eingeschlossene Grundstück mit einem anstoßenden Gemeinde- oder Flurbezirk zu einem Jagdbezirk vereinigt, noch aus ihm ein besonderer Jagdbezirk gebildet werden, so haftet der Besitzer des umschließenden Grundstücks für den Wildschaden.

§ 5. Niemand ist verbunden, zu Abhaltung des Wildes von seinem Grundstücke Mauern, Hecken, Zäune oder Gräben zu halten oder Vorkehrungen irgend einer Art zu treffen unbeschadet der auf Vertrag beruhenden diesfalligen Verbindlichkeiten.

§ 6. Streitigkeiten über den Ersatz von Wildschaden werden unter Ausschluß des Rechtsweges im Verwaltungswege durch diejenige Amtshauptmannschaft entschieden, in deren Bezirk das geschädigte Grundstück liegt.

Für die Stadtbezirke Dresden, Leipzig, Chemnitz ist eine Amtshauptmannschaft mit Auftrag zu versehen.

§ 7. Der Beschädigte hat den Anspruch auf Ersatz des Wildschadens bei Verlust des Anspruchs binnen drei Tagen, nachdem er von der Beschädigung Kenntniß erhalten hat, bei der Amtshauptmannschaft (§ 6) anzumelden. Zur Wahrung der Frist genügt die Absendung der Anmeldung.

§ 8. Die Amtshauptmannschaft setzt unverzüglich den Ersatzpflichtigen mit der Aufforderung in Kenntniß, binnen einer bestimmten, kurz zu bemessenden Frist sich gütlich mit dem Beschädigten über den zu gewährenden Schadenersatz zu einigen.

§ 9. Ist die Amtshauptmannschaft bis zum Ablauf dieser Frist von einer gütlichen Einigung der Parteien nicht benachrichtigt, so hat sie zur Ermittlung und Schätzung des behaupteten Schadens, sowie zur Verhandlung über die Ersatzpflicht unverzüglich einen Termin an Ort und Stelle anzuberaumen und zu demselben die Betheiligten unter der Verwarnung zu laden, daß im Falle des Nichterscheinens mit der Ermittlung und Schätzung des Schadens, sowie mit der Entscheidung über die Ersatzpflicht vorgegangen wird. Ist die Jagd verpachtet, so ist auch der Jagdpächter zu laden.

Bei der Ermittlung und Schätzung des Schadens sind Sachverständige zuzuziehen. Die Sachverständigen sind den bei der Amtshauptmannschaft in Pflicht stehenden Sachverständigen zu entnehmen.

§ 10. Sofern Bodenerzeugnisse — mit Ausschluß von Holzgewächsen —, deren voller Werth sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkte beschädigt werden, so ist der Schaden in dem Umfange zu erstatten, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt.

Dem Antrage des Beschädigten oder des Ersatzpflichtigen auf Schätzung in einem zweiten, kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termin ist statt zu geben. Wildschäden an Holzgewächsen dagegen sind sofort abzuschätzen.

§ 11. Kommt ein Vergleich nicht zu stande, der zunächst anzustreben ist, so hat die Amtshauptmannschaft auf Grund des Ergebnisses der Besichtigung und Verhandlung über den Schadenersatz zu Protokoll oder später in schriftlicher Ausfertigung einen Bescheid zu ertheilen.

Beim Vergleiche wie im Bescheide ist über die Kosten Bestimmung zu treffen.

§ 12. Als Kosten kommen nach § 21 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 (G. u. V.-Bl. S. 279) nur baare Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der Sachverständigen, Botenlöhne und Portokosten in Ansatz.

Die Bestimmungen über den Kostenansatz im späteren Rechtsmittelverfahren werden hierdurch nicht berührt.

§ 13. Die Kosten fallen in der Regel dem Ersatzpflichtigen zur Last, dem anderen Theile jedoch dann, wenn ein Wildschaden überhaupt nicht ermittelt, oder der Schaden geringer, oder ebenso hoch bemessen wird, als ihn zu vergüten der Ersatzpflichtige vor Ablauf der in § 8 bezeichneten Frist sich bereit erklärt hatte.

§ 14. Alle älteren landesgesetzlichen Vorschriften über den Ersatz von Wildschaden, soweit solche neben den Bestimmungen des § 835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und den Artikeln 69 bis 72 des Einführungsgesetzes noch in Geltung stehen könnten, werden außer Kraft gesetzt.

§ 15. Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche am 1. Januar 1900 in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und Unser königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 28. Mai 1898.



Albert.

Georg von Mevsch.

Nr. 51. Verordnung,

die staatsgesetzliche Genehmigung des Kirchengesetzes vom 8. Dezember 1896 über das Besetzungsverfahren bei geistlichen Stellen betreffend;

vom 2. Juni 1898.

Nachdem die Ständeversammlung zu den im Kirchengesetze, das Besetzungsverfahren bei geistlichen Stellen betreffend, vom 8. Dezember 1896 (G.- u. V.-Bl. S. 226 flg.) enthaltenen Beschränkungen des Patronatrechts mit Rücksicht auf § 31 der Verfassungsurkunde ihre Zustimmung erklärt hat, wird mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch verordnet, daß

vom 1. Juli 1898

ab die Bestimmungen des vorgenannten Kirchengesetzes auch insoweit, als sie sich auf die unter Privatpatronat stehenden geistlichen Stellen beziehen, in Kraft treten.

Dresden, den 2. Juni 1898.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

v. Seydewitz.

v. Welck.

Nr. 52. Verordnung,

die Wiederaufrichtung der Ephorie Auerbach betreffend;

vom 3. Juni 1898.

Mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister, sowie im Einverständniß mit den königlichen Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern wird mit dem 1. Juli dieses Jahres in Auerbach i. B. eine Superintendentur errichtet.

Die neue Ephorie umfaßt den gesamten Bezirk der Amtshauptmannschaft Auerbach und werden ihr danach zugewiesen aus der Ephorie Delsniß die Parochien beziehentlich Filialgemeinden:

Auerbach, Falkenstein, Trfersgrün, Klingenthal, Lengsfeld, Plohn mit Filial Rötchenbach, Rautenfranz, Rodewisch, Rothenkirchen mit Filial Werneßgrün,

Treuen, Untersachsenberg=Georgenthal, Waldkirchen, Werda, Zwota und Filial
Hammerbrücke,

aus der Ephorie Plauen die Parochien:
Bergen und Limbach.

Solches und daß in Ansehung der vorstehend aufgeführten Parochien die bisher den
Superintendenturen zu Delsnitz und Plauen obliegenden Geschäfte vom 1. Juli dieses
Jahres ab ohne weiteres auf die neuerrichtete Superintendentur zu Auerbach i. B. über-
gehen, wird hiermit zur Nachachtung für Alle, die es angeht, andurch bekannt gemacht.

Dresden, den 3. Juni 1898.

Evangelisch=lutherisches Landesconsistorium.

v. Zahn.

Teubner.

Nr. 53. Verordnung,

die Gebühren für Erhebung der Einkommensteuer und Besorgung der
übrigen den Gemeindebehörden bei der Einkommensteuer obliegenden Ge-
schäfte in den Jahren 1898 und 1899 betreffend;

vom 8. Juni 1898.

Auf Grund von § 78 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 wird
für die Jahre 1898 und 1899

I. die Gebühr für Erhebung der Einkommensteuer auf
1,80 Prozent

und

II. die Gebühr für die Besorgung der übrigen den Gemeindebehörden
nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes und der dazu gehörigen
Ausführungsbestimmungen obliegenden Geschäfte

a) für die Gemeinden, denen die Anlegung der Kataster übertragen ist, auf
0,75 Prozent und

b) für die übrigen Gemeinden auf
0,50 Prozent

der Ist-Einnahme mit der Maßgabe festgesetzt, daß

1. den Gemeinden mit einer Ist-Einnahme von nicht über 4 M 50 \mathcal{L} . auf den Kopf der Bevölkerung an Stelle der Sätze

unter I. 2,40 Prozent,
= IIa. 1,00 = und
= IIb. 0,75 =

2. den Gemeinden mit einer Ist-Einnahme von über 4 M 50 \mathcal{L} . bis 6 M — \mathcal{L} . auf den Kopf der Bevölkerung an Stelle der Sätze

unter I. 2,20 Prozent,
= IIa. 0,90 = und
= IIb. 0,65 =

und

3. den Gemeinden mit einer Ist-Einnahme von über 6 M — \mathcal{L} . bis 8 M — \mathcal{L} . auf den Kopf der Bevölkerung an Stelle der Sätze

unter I. 2,00 Prozent,
= IIa. 0,80 = und
= IIb. 0,60 =

der Ist-Einnahme gewährt werden.

Für die Bemessung der Bevölkerungszahl sind die Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 maßgebend. Die Zahl der aktiven Militärpersonen ist hierbei außer Betracht zu lassen.

Dresden, den 8. Juni 1898.

Finanz-Ministerium.

v. Wagdorf.

Wunderlich.

Nr. 54. Verordnung,

die Abänderung der Verordnung vom 10. März 1890 zu Ausführung der Pensionsgesetze für die evangelisch-lutherischen Geistlichen und deren Angehörige betreffend;

vom 10. Juni 1898.

Das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium verordnet mit Genehmigung des königlichen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts auf Grund des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1872, die Emeritirung der evangelisch-lutherischen

Geistlichen betreffend, vom 3. Mai 1898 (G.= u. V.=Bl. 1898 S. 43) andurch Folgendes:

1. In Nr. 3 Absatz 1, Nr. 4 und Nr. 5 Absatz 1 der Verordnung zu Ausführung der Pensionsgesetze für die evangelisch-lutherischen Geistlichen vom 10. März 1890 (G.= u. V.=Bl. S. 44 flg.) sind mit Rücksicht darauf, daß an Stelle von § 9 des Gesetzes vom 8. April 1872 die neue Bestimmung in § 2 des Gesetzes vom 3. Mai 1898 getreten ist, die Worte: „§ 9 des Gesetzes, die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend vom 8. April 1872“ mit folgenden: „§ 2 des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1872, die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 3. Mai 1898“ zu vertauschen.

2. Der Eingang von Nr. 4 der Verordnung vom 10. März 1890 wird dahin abgeändert: „Wenn ein Geistlicher in eine Stelle eintritt, deren Einkommen, einschließlich des Wohnungswerthes, mit jährlich mehr als 3300 M katastrirt ist, so hat derselbe zc.“

3. Die Bestimmungen in Nr. 6 der Verordnung vom 10. März 1890 haben sich mit Wegfall von § 8 des Gesetzes vom 8. April 1872 erledigt und werden daher aufgehoben.

Dresden, am 10. Juni 1898.

Evangelisch-lutherisches Landesconsistorium.

Meusel.

v. Pflugk.

Nr. 55. Kirchengesetz,

die Dauer des Gnadengenusses der Hinterlassenen der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend;

vom 31. Mai 1898.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister haben, um die Wiederbesetzung durch den Tod erledigter geistlicher Stellen möglichst zu beschleunigen, beschlossen und verordnen unter Zustimmung der Evangelisch-lutherischen Landessynode was folgt:

§ 1. Die Dauer des Gnadengenusses der Hinterlassenen der evangelisch-lutherischen Geistlichen wird, dafern der verstorbene Geistliche entweder

- a) das geistliche Amt, dessen Einkommen den Gegenstand des Gnadengenusses bildet, erst nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes angetreten hat, oder

b) nur gnadengenußberechtigte Personen hinterläßt, welche ihr Recht aus einer erst nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geschlossenen Ehe ableiten, auf drei Monate, von Ablauf des Sterbemonats an gerechnet, herabgesetzt.

§ 2. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens gegenwärtigen Kirchengesetzes wird durch besondere Verordnung bestimmt.

Dresden, am 31. Mai 1898.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.



Schurig.

v. Meisch.

v. Seydewitz.

v. Watzdorf.

Nr. 56. Verordnung,

die Abtretung von Grundeigenthum zu Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Altenhain nach Seelingstädt betreffend;

vom 4. Juni 1898.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der von den Ständen ertheilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern behufs Erbauung einer normalspurigen Nebeneisenbahn von Altenhain nach Seelingstädt, als Fortsetzung der Nebenbahn Beucha-Brandis-Altenhain andurch verordnet, was folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums (G.= u. B.=Bl. S. 371 flg.) und beziehentlich soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten hat, die einschlagenden späteren Vorschriften leiden auch Anwendung auf den Bau der obengedachten Bahn nebst Anschlußgleisen.

§ 2. Hinsichtlich des bei dieser Enteignung zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.= u. B.=Bl. S. 374), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften dieser mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Bekanntmachung in Kraft.

§ 4. Von der Eisenbahnanlage werden nach Maßgabe der genehmigten Enteignungspläne die Fluren von

Altenhain

und

Seelingstädt

betroffen.

Dresden, am 4. Juni 1898.

Ministerium des Innern.

v. Meßsch.

Gläsel.

Nr. 57. Bekanntmachung,

die Einführung des Kirchengesetzes wegen des Besetzungsverfahrens bei geistlichen Stellen vom 8. Dezember 1896 in der Oberlausitz betreffend;

vom 4. Juni 1898.

Das Kirchengesetz, das Besetzungsverfahren bei geistlichen Stellen betreffend, vom 8. Dezember 1896 (G.= u. V.=Bl. S. 226) gelangt, nachdem die Provinzialstände der Oberlausitz dazu ihre Zustimmung erteilt haben, und nach staatsgesetzlicher Genehmigung desselben mittels Verordnung des königlichen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 2. Juni 1898 (Seite 76 des Gesetz- und Verordnungsblattes) im vollen Umfange vom 1. Juli dieses Jahres an auch in der Oberlausitz zur Einführung, was mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister in Gemäßheit des in § 6 jenes Kirchengesetzes gedachten Vorbehaltes hiermit bekannt gemacht wird.

Dresden, den 4. Juni 1898.

Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium.

Meusel.

Teubner.

Nr. 58. Verordnung

zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 28. April 1898, einige Bestimmungen bezüglich der Ausübung des Kirchenpatronats und der Kollatur über kirchliche Aemter betreffend;

vom 14. Juni 1898.

Zur Ausführung des Kirchengesetzes, einige Bestimmungen bezüglich der Ausübung des Kirchenpatronats und der Kollatur über kirchliche Aemter betreffend, vom 28. April 1898 (G. = u. V. = Bl. S. 51), wird hiermit, und zwar, was § 5 dieser Verordnung anlangt, unter Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister, verordnet, was folgt:

§ 1. Liegen die Voraussetzungen dazu vor, daß ein Kirchenpatronat oder die Kollatur über ein kirchliches Amt nach §§ 9, 10 oder 11 des angezogenen Kirchengesetzes vom Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium auszuüben ist, so ist diesem über den Sachverhalt spätestens dann Anzeige zu erstatten, wenn eine Entschliebung des Landeskonsistoriums an Stelle des Kirchenpatrons oder des Kollators erforderlich wird. Insbesondere ist diese Anzeige zu erstatten, wenn eine geistliche Stelle erledigt ist oder zur Erledigung gelangt, über welche die Kollatur nach §§ 9, 10 oder 11 des Kirchengesetzes vom 28. April 1898 vom Landeskonsistorium auszuüben ist.

§ 2. Die in § 1 vorgeschriebene Anzeige liegt, je nach dem Gegenstande der vom Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium an Stelle des Kirchenpatrons oder Kollators zu fassenden Entschliebung, der Kircheninspektion oder dem Superintendenten, in der Oberlausitz jedenfalls der Kreishauptmannschaft Bautzen als Konsistorialbehörde ob.

Ist der Sachverhalt dem Landeskonsistorium bereits amtlich bekannt, so genügt Bezugnahme auf die einschlägigen Vorgänge.

§ 3. Wird die in § 1 vorgeschriebene Anzeige aus Anlaß der eingetretenen oder bevorstehenden Erledigung einer geistlichen Stelle erstattet, so ist dem Kirchenpatron oder Kollator von der nach § 2 zuständigen Stelle gleichzeitig zu eröffnen, daß und warum dem Landeskonsistorium die Anzeige erstattet worden ist.

Dieser Eröffnung bedarf es nicht, wenn der Aufenthalt des Kirchenpatrons oder Kollators unbekannt ist oder derselbe sich außerhalb des Deutschen Reichs aufhält, ohne einen zur Annahme von Zustellungen bevollmächtigten Vertreter im Inlande zu haben (Kirchengesetz vom 28. April 1898, § 10).

§ 4. Im übrigen ist in den Fällen von §§ 9, 10 und 11 des Kirchengesetzes vom 28. April 1898 ebenso zu verfahren, wie bei der Wahrnehmung und Ausübung des landesherrlichen Kirchenpatronats oder der landesherrlichen Kollatur.

§ 5. Die in der Verordnung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister, eine Fristbestimmung in dem Besetzungsverfahren für geistliche Stellen betreffend, vom 26. Februar 1892 (G. = u. V.-Bl. S. 13) unter 1 b vorgesehene Benachrichtigung des Kollators von der eingetretenen oder bevorstehenden Erledigung einer geistlichen Stelle unter gleichzeitiger Aufforderung zur Ausübung des Vorschlagsrechts hat zu unterbleiben, wenn die Kollatur nach §§ 9, 10 oder 11 des Kirchengesetzes vom 28. April 1898 vom Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium auszuüben ist.

§ 6. Der § 3 der beiden Verordnungen vom 1. März 1892 zur Ausführung der wegen einer Fristbestimmung in dem Besetzungsverfahren für geistliche Stellen unter dem 26. Februar 1892 ergangenen Verordnung (G. = u. V.-Bl. S. 14 und 16) ist erledigt.
Dresden, am 14. Juni 1898.

Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium.

Meusel.

v. Pflugk.

Nr. 59. Bekanntmachung,

die Einführung des Kirchengesetzes wegen Ausübung des Kirchenpatronats und der Kollatur über kirchliche Aemter vom 28. April 1898 in der Oberlausitz betreffend;

vom 14. Juni 1898.

Das Kirchengesetz, einige Bestimmungen bezüglich der Ausübung des Kirchenpatronats und der Kollatur über kirchliche Aemter betreffend, vom 28. April 1898 (G. = u. V.-Bl. S. 51) gelangt, nachdem die Provinzialstände der Oberlausitz dazu ihre Zustimmung erteilt haben, gleichzeitig auch in der Oberlausitz zur Einführung, was gemäß dem Vorbehalte in § 12 des Gesetzes hiermit bekannt gemacht wird.

Dresden, den 14. Juni 1898.

Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium.

Meusel.

v. Pflugk.

1898.

15



Nr. 60. Gesetz,

die Aufnahme einer 3prozentigen Rentenanleihe betreffend;

vom 10. Juni 1898.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

erachten zur Deckung außerordentlicher Staatsbedürfnisse die Verstärkung der Baarbestände Unserer Staatskasse durch fernertweite Ausgabe von Schuldverschreibungen über 3prozentige jährliche Renten für erforderlich und verordnen demgemäß mit Zustimmung Unserer getreuen Stände andurch wie folgt:

§ 1. Von dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden sind Schuldverschreibungen über 3prozentige jährliche Renten im Nominalbetrage von überhaupt
 112 Millionen Mark

Kapital nach näherer Bestimmung Unseres Finanz=Ministeriums in Abschnitten über

3 M	jährliche Rente auf	100 M	Kapital,
6 =	=	=	200 =
9 =	=	=	300 =
15 =	=	=	500 =
30 =	=	=	1000 =
90 =	=	=	3000 =
150 =	=	=	5000 =

auszufertigen und an Unser Finanz=Ministerium zur weiteren Verfügung abzugeben.

§ 2. Die Schuldverschreibungen sind unter dem 1. April 1899 auszufertigen und mit Zinsleisten sowie mit Zinsscheinen über die vom 1. April 1899 ab laufenden Renten zu versehen. Ihre Nummern haben sich an die letzten der nach den Gesetzen vom 2. April 1894 und 15. Mai 1896 ausgegebenen Schuldverschreibungen der nämlichen Appointgattungen anzuschließen.

§ 3. Die Auszahlung der Renten erfolgt in halbjährlichen Raten am 30. September und 31. März bei der Staatsschuldenkasse.

§ 4. Die zur Zahlung der Renten erforderlichen Geldmittel sind der Staatsschuldenkasse zur gehörigen Zeit anzuweisen.

§ 5. Für die pünktliche Einzahlung dieser Geldmittel ist Unser Finanz=Ministerium, für die der Bestimmung entsprechende Verwendung derselben der Landtagsauschuß zu Verwaltung der Staatsschulden verantwortlich.

§ 6. Die Renten verjähren mit dem Ablaufe von drei Jahren nach der Verfallzeit. Die verjäherten Renten fallen der Staatskasse anheim.

§ 7. Vom 1. Januar 1903 ab ist bis auf weiteres alljährlich mindestens 1 Prozent des Kapitalbetrages der auf Grund dieses Gesetzes ausgegebenen Rente in den Staatshaushalts-Etat einzustellen und entweder zum Ankaufe eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen über 3prozentige jährliche Renten oder zur Tilgung anderer Staatsschulden über die in den bezüglichen Tilgungsplänen vorgesehene Höhe hinaus oder zur Bestreitung solcher Staatsausgaben zu verwenden, welche andernfalls durch Aufnahme neuer Anleihen gedeckt werden müßten.

Im Falle der Verwendung des Tilgungsbetrags zur Bestreitung von Ausgaben der zuletzt erwähnten Art ist von der nächstfolgenden Finanzperiode ab der jährliche Tilgungsbetrag der Anleihe um mindestens eins vom Hundert des in dieser Weise verwendeten Betrages zu erhöhen.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind Unser Finanz-Ministerium und der Landtags-ausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und Unser Königlichcs Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 10. Juni 1898.



Albert.

Werner von Waßdorf.

